

Anschaltrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen für Brandmeldeanlagen

Stand: 03/2019



Inhaltsverzeichnis	Seite:
1 Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Allgemeine Anforderungen	4
1.3 Begriffe	4
1.4 Aufschaltung auf die Alarmempfangszentrale	5
2 Anlaufstelle der Feuerwehr (Standort FIBS)	5
3 Bedieneinrichtungen der Feuerwehr	6
3.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1) bzw. Feuerwehrrschlüsselrohr (FNR)	6
3.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3)	6
3.3 Freischaltelement (FSE)	7
3.4 Feuerwehr-Informations- und -Bediensystem (FIBS)	7
3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	7
3.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	7
3.7 Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)	8
3.8 Feuerwehr-Einsprechstelle (FES)	8
3.9 Sonstige Bedienfelder und Anzeigetableaus	8
4 Brandmelder	8
4.1 Nicht automatische Brandmelder (Druckknopf- bzw. Handfeuermelder)	8
4.2 Automatische Brandmelder	9
5 Gebäudefunkanlagen	9
6 Anschaltung von Löschanlagen	10
6.1 Sprinkleranlagen	10
6.2 Sonstige Löschanlagen	10
7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr	10
7.1 Feuerwehr-Laufkarten	10
7.2 Feuerwehrpläne	11
8 Veränderungen am Schließsystem	11

9 Inbetriebnahme von BMA und Bedieneinrichtungen	11
10 Wartung und Instandhaltung	12
11 Wiederkehrende Überprüfungen von Bedieneinrichtungen	12
12 Verhalten bei nicht möglicher Rückstellung der BMA, Fehlalarmierung	13
13 Revision der BMA und Arbeiten bei geöffnetem FSD	13
14 Außerbetriebnahme der BMA und Abschalten der Übertragungseinrichtung	14
15 Bauliche und betriebliche Änderungen	14
16 Kostenersatz	14
17 Ergänzende Bestimmungen	14
18 Inkrafttreten	15
Anlagen	

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anschaltrichtlinie regelt als technische Anschlussbedingung (TAB) die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Referates 37 der Stadt Gelsenkirchen.

Sie gilt sowohl für genehmigte Neuanlagen, als auch für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Der Betreiber der BMA erkennt die Inhalte der Anschaltrichtlinie einschließlich der Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung ihrer Festlegungen.

1.2 Allgemeine Anforderungen

BMA, die als Bestandteil einer Baugenehmigung oder auf freiwilliger Basis in einer baulichen Anlage installiert und zur Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen aufgeschaltet werden, sind nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu planen und zu errichten. Dies gilt auch für Anlagen, die über eine ständig besetzte Stelle die geprüfte Alarmmeldung an die Feuerwehr weiterleiten.

Zusätzlich zu den rechtlichen Vorgaben sind die technischen Regelwerke in aktueller Fassung anzuwenden.

Nachfolgende Grundsätze sind einzuhalten.

- Die Brandmeldeanlage muss in allen Komponenten den Vorgaben der EN 54- Reihe, der DIN VDE 0833-2 und der DIN 14675 entsprechen und danach zertifiziert sein. Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Brandmeldeanlage sind die Herstellerangaben der BMA zu berücksichtigen.
- Die mit der Planung, Errichtung und Instandhaltung beauftragten Fachkräfte der nach DIN 14675 oder VdS 2095 zertifizierten Fachunternehmen müssen über eine entsprechende Befähigung verfügen.
- Für die Projektierung der Brandmeldeanlage ist ein Brandmeldekonzept (DIN 14675, Abschnitt 5) zu erstellen und im Vorfeld der Planungsumsetzung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Vordruck des VdS kann hierfür genutzt werden.

1.3 Begriffe

Im Rahmen der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen sind folgende Begriffe mit zugehörigen Abkürzungen zu verwenden.

Blitzleuchte	BL
Brandmeldeanlage	BMA
Brandmeldezentrale	BMZ
Feuerwehr – Anzeigetableau	FAT
Feuerwehr – Bedienfeld	FBF
Feuerwehr – Ansprechstelle	FES

Feuerwehr – Gebäudefunkbedienfeld	FGB
Feuerwehr – Informations- und Bediensystem	FIBS
Feuerwehr – Prüfmelder	FPM
Feuerwehr – Schlüsseldepot	FSD
Feuerwehr – Schlüsselschrank	FSS
Feuerwehr – Übersichtstableau	FÜT
Freischaltelement	FSE
Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen	ÜAG
Übertragungseinrichtung	ÜE

1.4 Aufschaltung auf die Alarmempfangszentrale

Die Einrichtung und der Betrieb der öffentlichen Alarmempfangseinrichtung werden von einem beauftragten Konzessionsnehmer durchgeführt (Adresse: Siehe Anlage 1).

Die Teilnehmer, bzw. Betreiber einer BMA können den Konzessionsnehmer mit der Installation der Übertragungseinrichtung (ÜE) beauftragen. Darüber hinaus können Anbieter von ÜE oder Nebenalarmempfangsstellen beauftragt werden, die als Fachrichter für BMA nach DIN 14675 zertifiziert und als solche zugelassen sind. Soweit Nebenalarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese gemäß DIN 50518 als Alarmempfangsstelle zertifiziert und zugelassen sein.

Die Beantragung der Aufschaltung einer ÜE auf die Alarmempfangszentrale ist frühzeitig zu beantragen, da die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

2 Anlaufstelle der Feuerwehr (Standort FIBS)

Die Anlaufstelle der Feuerwehr mit den geplanten Zusatzeinrichtungen, z. B.: FSD, FSE, BL, dient als Erstinformationsstelle und ist im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle örtlich festzulegen. Die Anlaufstelle ist in unmittelbarer Nähe des gebäudeseitigen Feuerwehrezuganges anzuordnen. FIBS und zugehörige Bedieneinrichtungen sind vor unbefugter Benutzung durch eine Schließung der Feuerwehr Gelsenkirchen zu schützen.

Das Zurückstellen von weitergeleiteten Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der ausgelösten BMA mit Weiterleitung eines Alarmes zur Feuerwehr erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen über das vorhandene FBF.

Zugangstüren im Gebäude zur Anlaufstelle sind in Absprache mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Bestandsanlagen: „BMZ“, Neuanlagen: „FIBS“).

Bei einem Brandalarm muss sich die Beleuchtung im Bereich des FIBS (Anlaufstelle) mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 500 lx (Anhang 1, Punkt 3.7, ASR A3.4) automatisch einschalten. Im Einzelfall kann auch eine durch einen Bewegungsmelder gesteuerte Anschaltung genügen.

Die Zugänglichkeit über das Grundstück zum Gebäude mit der Anlaufstelle, und danach zu allen Gebäuden, bzw. Räumlichkeiten des Objektes, ist jederzeit und ohne Verzögerung zu gewährleisten.

3 Bedieneinrichtungen der Feuerwehr

Je nach Art und Nutzung des Gebäudes, bzw. des Überwachungsrahmens der vorzusehenden BMA, können die nachfolgend beschriebenen Bedieneinrichtungen verbaut, bzw. im Rahmen der Erweiterung einer bestehenden BMA, eingerichtet werden. Die Abstimmung hat mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

Die anlagentechnischen Komponenten dienen ausschließlich der Nutzung durch die Feuerwehr Gelsenkirchen. Deshalb verfügt allein die Feuerwehr über die Schlüssel zu den geschützten Schließungen (Umstell-Schlösser, Abloy-Zylinder sowie Profilhalbzylinder) der Stadt Gelsenkirchen.

Alle Schlösser und Zylinder sind über die Brandschutzdienststelle (Adresse: siehe Anlage 1) zu beantragen. Die Kosten für Schlösser und Zylinder sind vom Betreiber zu tragen.

Die erforderlichen Schlösser und Zylinder sind an die Feuerwehr liefern zu lassen und werden von ihr bei der Inbetriebnahme der BMA eingesetzt.

Die Inbetriebnahme der Bedieneinrichtungen erfolgt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der „Vereinbarung über den Einbau und Betrieb von FSD/Zusatzeinrichtungen“. Diese steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung (Adresse: siehe Anlage 1). Die Vereinbarung wird von der Brandschutzdienststelle in zweifacher Ausfertigung gefertigt und ist vom Betreiber gegenzuzeichnen. Ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle zu übersenden, das Zweite verbleibt beim Betreiber.

3.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1) bzw. Feuerwehrnotschlüsselrohr (FNR)

Die jederzeitige Zugänglichkeit zum Objekt ist für Einsatzkräfte zu gewährleisten. Wird der Zugang, bzw. die Zufahrt durch eine äußere Einfriedung begrenzt, so ist die Installation eines Profilhalbzylinders der Schließung Gelsenkirchen, eines FSD 1, einer Schließung mit Feuerwehrdreikant oder eines Vorhängeschlosses mit Kette vorzusehen.

3.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3)

Ein VdS zugelassenes und gemäß DIN 14675 errichtetes FSD der Klasse 3 (FSD 3) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle. Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anlaufstelle für die Feuerwehr angebracht.

Es ist ein FSD 3 mit zwei Sicherheitszylindern zu verwenden. Zum Einbautermin sind vom Betreiber zwei Profilzylinder der Gebäudeschließung sowie zwei Gebäudehauptschlüssel bereitzustellen. Je Gebäudehauptschlüssel dürfen nach Vorgabe (DIN 14675, bzw. VdS 2105) jeweils 3 zusätzliche Schlüssel im FSD 3 deponiert werden, sodass 2 gleiche Sätze mit max. 3 Schlüsseln vorliegen. Die Schlüssel sind untrennbar miteinander zu verbinden und gemäß ihrem Anwendungsbereich zu kennzeichnen. Sollen mehr als 3 Schlüssel platziert werden, ist z. B. ein Feuerwehrschrankschrank (FSS) an der Anlaufstelle der Feuerwehr einzurichten. Gemäß VdS-Vorgabe sind die FSD 3 vierteljährlich inspizieren und einmal jährlich warten zu lassen.

Finden elektronische Schließsysteme Verwendung, so ist anstatt dem Generalhauptschlüssel ein Generalhaupttransponder (GHT) im FSD 3 mit Kennzeichnung des Anwendungsbereiches zu hinterlegen. Die entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten sind mit dem Hinweis auf die GHT Nutzung zu versehen.

Die im FSD deponierten Gebäudehauptschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum FIBS sowie zu allen Überwachungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind unter Vorgabe der VdS-Richtlinie 2105 einzuhalten. Der Standort des FSD 3 ist mit einer grünen Blitzleuchte zu kennzeichnen. Diese ist von der öffentlichen Zufahrt deutlich sichtbar einzurichten.

3.3 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die manuelle Auslösung der BMA zu ermöglichen sind FSD 3 mit einem VdS anerkannten FSE auszustatten. Das FSE ist als eigene Meldergruppe mit eigener Feuerwehr-Laufkarte auf die BMA aufzuschalten. Bei Auslösung der BMA über das FSE darf keine automatische Ansteuerung von RWA, Lüftung, Aufzügen, usw. als sog. Brandfallsteuerung erfolgen.

Das FSE ist in einer Höhe von ca. 1,5 m über der Verkehrsfläche und in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD 3 zu installieren. Als Schließung des FSE ist ein Profilhalbzylinder der Schließung Gelsenkirchen zu verwenden.

3.4 Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Im FIBS sind FBF, FAT, Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten vorzuhalten. Ein eventuell vorhandenes Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) oder sonstige Bedienfelder sind zu integrieren.

Für die feuerwehrtechnischen Bedienelemente ist das FIBS mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Gelsenkirchen auszustatten. Die Schließung des FIBS für die Plan- und Informationsmaterialien dient dem Betreiber als Zugriff, z. B. bei Aktualisierung der Feuerwehr-Laufkarten.

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Zur Bedienung der BMA ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

Am FBF müssen bei der Prüfung über die Tasten "Akustische Signale ab" und „Brandfallsteuerungen ab“ sämtliche Hausalarme und Ansteuerungen, bis auf die FSD-Ansteuerung und die Blitzleuchte, abzuschalten sein

Das FBF ist mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Gelsenkirchen auszustatten. Wird das FBF in einem FIBS untergebracht, ist keine separate Schließung notwendig.

3.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um den Einsatzkräften die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Klartextanzeige anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem FIBS mit FBF und den Feuerwehr-Laufkarten untergebracht werden. Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: „Meldergruppe und -nummer sowie: Ort des Melders“ (erste Meldung)
Zweite Zeile: „ : „ „ (letzte Meldung)

Das FAT ist mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Gelsenkirchen auszustatten. Wird das FAT in einem FIBS untergebracht, ist keine separate Schließung notwendig.

3.7 Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)

Sollen mehr als 3 Schlüssel gesichert platziert werden, ist neben dem im Außenbereich verbauten FSD 3 eine weitere Möglichkeit der Unterbringung vorzusehen, z. B. durch die Vorhaltung eines gesicherten Feuerwehr-Schlüsselschranks (FSS) an der Anlaufstelle der Feuerwehr. Die Einrichtung eines FSS ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Objektschlüssel des FSD 3 dient dabei lediglich dem Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr. Die Schlüssel für die jeweiligen Zutrittsbereiche im Objekt befinden sich im FSS. Der FSS ist mit der Kennzeichnung „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu versehen.

Die Schließung des FSS dient auch dem Zugriff des Betreibers, z. B. bei Instandhaltungsmaßnahmen oder beim Schlüsseltausch. Jedes Öffnen des FSS wird, unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr, durch die BMZ protokolliert.

Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst, bzw. die Schlüsselstecker, sind eindeutig mit arabischen Ziffern durchzunummerieren. Die Bereichsschlüssel mit den zugehörigen Transpondern, Codekarten usw., sind untrennbar mit dem Schlüsselstecker zu verbinden. Die Zuordnung der Schlüssel ist auf der Innenseite des FSS anzubringen und auf aktuellem Stand zu halten. Der für die Feuerwehr vorgesehene Notfreigabeschalter zur Freigabe aller Steckplätze ist mit einem „F“ zu versehen.

Der FSS ist mit zwei Profilhalbzylindern der Schließung Gelsenkirchen auszustatten.

3.8 Feuerwehr-Einsprechstelle (FES)

Die FES ist am FIBS einzurichten. Weiteres ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.9 Sonstige Bedienfelder und Anzeigetableaus

Die Einrichtung aller sonstigen Bedienfelder und Anzeigetableaus unterliegt der Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

4 Brandmelder

Die Installation von Brandmeldern hat nach den gültigen Regelwerken zu erfolgen. Jeder Melder muss einzeln identifiziert werden können.

Die Kennzeichnung der Melder hat gemäß DIN 1450 und DIN 14623 unter Angabe der jeweiligen Meldergruppe und -nummer zu erfolgen.

4.1 Nicht automatische Brandmelder (Druckknopf- bzw. Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind vorwiegend im Innenbereich von Flucht- und Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen, z. B. in Kombinationsschränken mit Wandhydranten, zu installieren. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2 m über dem Fußboden anzubringen. Handfeuermelder sind grundsätzlich nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Es sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zu verwenden.

Die Beschriftung der Handfeuermelder mit Meldergruppe und -nummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „Außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

4.2 Automatische Brandmelder (auch Flächenüberwachungssysteme)

Grundsätzlich ist der Betrieb automatischer Brandmelder täuschungs- bzw. fehlalarmsicher auszuführen. Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Alle nicht sichtbaren Melder in Zwischenböden, -decken, Kanälen oder sonst verschlossenen, nicht zugänglichen Bereichen, sind an gut sichtbaren Stellen zu kennzeichnen.

Melder in Zwischenböden, -decken und Kanälen müssen ohne besonderen Aufwand, bzw. Hilfsmittel, zugänglich sein. Direkt unter jedem Melder in Zwischendecken muss ein gekennzeichnetes und herausnehmbares Deckenelement angebracht sein (Mindestgröße: 40 cm x 40 cm). Die Deckenelemente sind lagerichtig mit der Melder kennzeichnung zu versehen.

Für die Zugänglichkeit der Zwischendeckenmelder ist eine geeignete Leiter (beidseitig begehbare Sprossenleiter; Material: Aluminium; GS-geprüft) dauerhaft bereit zu halten. Die Leiter ist mit einer speziellen Leiterhalterung und einem Schloss mit Profilhalbzylinder der Schließung Gelsenkirchen zu sichern. Die Leiterhöhe ist so zu wählen, dass durch die Revisionsöffnungen bzw. Deckenöffnungen ein Rundumblick innerhalb der Zwischendecke möglich ist. Anzahl und Anbringungsorte der Leitern sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Standorte sind in den Feuerwehr-Laufkarten zu vermerken.

Melder in Zwischenböden sind in dem direkt darüber liegenden Bodenelement (Mindestgröße: 40 cm x 40 cm) dauerhaft zu kennzeichnen und gegen unbeabsichtigtes Vertauschen zu sichern, z. B. durch das Anbringen einer Kette. Für Bodenplatten sind geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar im Eingangsbereich des Raumes oder am FIBS vorzuhalten und in geeigneter Form für die Nutzung durch die Feuerwehr zu sichern. Die Standorte der Hebewerkzeuge sind in den Feuerwehr-Laufkarten zu vermerken.

Für Melder in Schächten, z. B. Lüftungsschächten oder Kabelschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Zwischendecken und Zwischenböden. Die Auswerteeinheit eines Flächenüberwachungssystems ist gut sicht- und auffindbar zu montieren und in den Feuerwehr-Laufkarten zu kennzeichnen.

5 Gebäudefunkanlagen

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit, an Einsatzstellen störungsfreien Funkverkehr zu gewährleisten. Besteht aus dieser Notwendigkeit die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Gebäudefunktechnik, so ist die „Richtlinie für die Planung von Gebäudefunkanlagen (GFA)“ der Stadt Gelsenkirchen, Abt. 37/4 Technische Dienste, anzuwenden. Diese steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung (Adresse: siehe Anlage 1).

6 Anschaltung von Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschließen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist als Klartextanzeige an den Zusatzeinrichtungen der Feuerwehr anzuzeigen. Für das Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen für Feuerwehr-Laufkarten.

6.1 Sprinkleranlagen

Die Ausführungen der Sprinklertechnik und die verwendeten Regelwerke sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Ein Projektierungsgespräch über die zu verwendende Anlagentechnik ist zu führen. Grundsätzlich sind die Löschbereiche der Sprinkleranlage im Gebäude in vorhandene Geschosse und Brandabschnitte zu unterteilen. Je Löschbereich ist eine Feuerwehr-Laufkarte anzufertigen.

Die Löschbereiche sind in der Klartextanzeige des FAT wie folgt zu beschriften:

- | | | |
|--------------------------------|-----------|--------------------|
| • Meldergruppennummer: | Beispiel: | „Meldergruppe10, |
| • Sprinklergruppennummer: | | Sprinklergruppe 2, |
| • Löschbereich: | | Garage, |
| • Geschoss des Löschbereiches: | | 1. UG“ |

Beispiel als Klartextanzeige: „Meldergruppe 10; Sprinklergruppe 2; Garage; 1. UG“

Der Laufweg vom FIBS zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches hat analog Punkt 6.1 zu erfolgen.

7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Laufkarten sind nach der „Anleitung zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten für Brandmeldeanlagen“ anzufertigen. Diese steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr

Gelsenkirchen zur Verfügung (Adresse: siehe Anlage 1).

Die Entwürfe der Laufkarten sind im Vorfeld der Inbetriebnahme der BMA mit der Abt. 37/3 der Feuerwehr abzustimmen und freigeben zu lassen. Sie sind nach Vorgabe spätestens zum Termin der Inbetriebnahme vorzuhalten.

Der Betreiber der BMA hat die Laufkarten jederzeit auf aktuellem Stand zu halten und entsprechend unmittelbar nach jeder baulichen Änderung anzupassen und auszutauschen.

7.2 Feuerwehrpläne

Jedes Objekt mit BMA ist mit aktuellen Feuerwehrplänen auszustatten. Feuerwehrpläne sind gemäß der „Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne“ anzufertigen. Diese steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung (Adresse: siehe Anlage 1).

Die Feuerwehrpläne sind vor der geplanten Inbetriebnahme der BMA im ersten digitalen Entwurf der Abt. 37/5 der Feuerwehr vorzulegen, abzustimmen und freigeben zu lassen. Sie sind nach Vorgabe in entsprechender Anzahl und in einlaminiertes Form spätestens am Termin der Inbetriebnahme vorzuhalten.

Der Betreiber der BMA hat die Feuerwehrpläne jederzeit auf aktuellem Stand zu halten. Bei baulichen und anderen relevanten Änderungen sind die Feuerwehrpläne anzupassen bzw. zu erneuern. Die jeweils aktualisierten Pläne sind nach Vorgabe an die Abt. 37/5 weiterzugeben.

Alle Veränderungen am Objekt (Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, Rufnummern- oder Adresswechsel benannter Personen, usw.) sind umgehend schriftlich an die Abt. 37/3 und 37/5 weiterzugeben (Adressen: siehe Anlage 1).

8 Veränderungen am Schließsystem

Jede geplante Veränderung am Schließsystem ist der Brandschutzdienststelle, Abt. 37/3, im Vorfeld mitzuteilen, um daraus resultierende Schlüsseltausche im FSD abzustimmen und zu protokollieren

9 Inbetriebnahme von BMA und Bedieneinrichtungen

Vor Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung (ÜE), bzw. nach jeder wesentlichen Änderung der BMA erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle unter Anwesenheit des Konzessionärs. Der Termin für die Abnahme ist bei einem mindestens 4-wöchigen Vorlauf mit der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär abzustimmen.

Bei der Abnahme müssen neben der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär auch der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein verantwortlicher Vertreter) anwesend sein.

Für eine Abnahme der BMA müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Punkte erfüllt sein.

Fehlt eine der vorgenannten Parteien, oder sind nicht alle in der Anlage 2 genannten Bedingungen erfüllt, kann eine Aufschaltung nicht erfolgen.

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle Gelsenkirchen bezieht sich auf die Überprüfung der in der TAB aufgeführten Festlegungen und erfolgt stichprobenartig. Es wird dabei vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den gültigen technischen Regelwerken sowie dem vorliegenden Brandmeldekonzept entspricht. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle stellt daher keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA dar.

Darüber hinaus werden vor Ort auch die einsatztaktischen Gegebenheiten überprüft (Beschilderter Laufweg zum FIBS; Melderkennezeichnungen, usw.).

Die Abnahme endet mit der Erstellung eines entsprechenden Prüfprotokolls und der Aufschaltung auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr.

Die Leistungen der Brandschutzdienststelle werden nach gültiger Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

10 Wartung und Instandhaltung

Die regelmäßigen fachgerechten Wartungen und Instandhaltungen der BMA sowie aller Bedieneinrichtungen sind gemäß VDE 0833 durch den Betreiber sicherzustellen. Diese sowie sonstige Vorkommnisse sind fortlaufend im Betriebsbuch der BMA zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Wartungen und Instandhaltungen sind durch zertifizierte und zugelassene Fachkräfte zu erbringen. Jede Anpassung des Instandhaltungsvertrages ist der Brandschutzdienststelle als Kopie umgehend weiterzugeben.

Bei erkennbaren schwerwiegenden Mängeln sind diese in Abstimmung mit der Bauordnungsbehörde, Referat 63, Bauordnung und -verwaltung (Adresse: siehe Anlage 1), beseitigen zu lassen.

11 Wiederkehrende Überprüfungen von Bedieneinrichtungen

Gemäß VdS Richtlinie 2105 sowie DIN 14675 sind die FSD und deren Anlagenteile jährlich unter Anwesenheit der Feuerwehr warten zu lassen. Hierfür hat sich der Betreiber der BMA mit der Brandschutzdienststelle terminlich abzustimmen. (Adresse: siehe Anlage 1).

Dabei soll u. a. festgestellt werden, ob

- die Anlage insgesamt funktionstüchtig ist,
- die Zusatzeinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren,
- die im FSD vorliegenden Schlüssel noch mit den vorhandenen Schließungen übereinstimmen,
- die Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne vollständig vorhanden und die Angaben auf aktuellem Stand sind,
- das vorhandene Betriebsbuch für die BMA und die entsprechenden Zusatzeinrichtungen vollständig geführt worden sind.

Die erfolgte Überprüfung wird in einem entsprechenden Protokoll festgehalten. Der Betreiber erhält

eine Kopie dieses Protokolls zu seinen Akten.

Die Leistungen der Brandschutzdienststelle werden nach gültiger Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

12 Verhalten bei nicht möglicher Rückstellung der BMA, Fehlalarmierung

Störmeldungen und Sabotagealarme der BMA sind automatisch zu einer ständig besetzten Stelle weiterzuleiten, von der aus eine unmittelbare Störungsbeseitigung eingeleitet wird.

Sofern die BMA nach einem Alarmierungsfall nicht wieder in den Ruhezustand zurückgeschaltet und fernmündlich kein Betriebsverantwortlicher erreicht werden kann, hat die Feuerwehr die weitere Sicherung der Einsatzstelle vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen, einschließlich einer eventuell notwendigen Brandsicherheitswache, werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Funktionsänderungen an der BMZ, z. B. das Abschalten von Meldergruppen oder Einzelmeldern, werden nicht durch Einsatzkräfte der Feuerwehr vorgenommen. Hierfür verantwortlich bleibt der Betreiber.

Jede nicht bestimmungsgemäße Auslösung der BMA führt zu einer in Rechnungstellung des Feuerwehreinsatzes.

13 Revision der BMA und Arbeiten bei geöffnetem FSD

Sollen kurzfristig durch den Betreiber der BMA, z. B. im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen oder aufgrund technischer Defekte einzelne Meldergruppen oder Einzelmelder abgeschaltet oder die BMA von der ÜAG abgemeldet werden, hat der Betreiber für die Dauer der Abschaltung die Überwachung der betroffenen Bereiche eigenverantwortlich (z. B. durch Aufsichtspersonal) sicherzustellen. Dabei sind folgende gleichbedeutende Verfahrensweisen zur Information der Leitstelle der Feuerwehr möglich.

1. Eine vorab erfolgte fernmündliche Mitteilung zur Leitstelle (Adresse: siehe Anlage 1) wird von dieser grundsätzlich rückerfragt, um Missverständnisse bzw. Falschmeldungen auszuschließen.
2. Die Sicherheitszentrale des Konzessionärs übernimmt alle oben genannten Abschaltungen.

Bei Arbeiten an den Zusatzeinrichtungen ist die frühzeitige Einbindung der Brandschutzdienststelle mindestens drei Werktage vor den geplanten Arbeiten zu beachten.

Für den Zeitraum länger andauernder Arbeiten am geöffneten FSD (> 30 Minuten) werden die Schlüssel aus diesem entnommen und an den Betreiber bzw. eine von ihm autorisierte Person gegen Unterschrift ausgehändigt. Das Schloss des FSD wird durch die Brandschutzdienststelle ausgebaut und in Verwahrung genommen. Das Ende der notwendigen Arbeiten am FSD ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen, damit das entnommene Schloss wieder eingebaut und die an den Betreiber zurückgegebenen Schlüssel deponiert werden können.

14 Außerbetriebnahme der BMA und Abschalten der Übertragungseinrichtung

Baurechtlich genehmigte BMA können nur mit Zustimmung des Referates 63 außer Betrieb genommen und damit von der ÜE abgemeldet werden.

Wird eine Abschaltung der ÜE geplant, so sind das Referat 63, Bauordnung und –verwaltung und die Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen (Adressen: siehe Anlage 1) darüber schriftlich mit Nennung geeigneter Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten. Sollte die Information der Abschaltung lediglich zur Brandschutzdienststelle geleitet werden, wird diese zuständigkeitshalber an das Referat 63 weitergegeben.

Im Fall der Außerbetriebnahme und Abmeldung der BMA werden nach Trennung von der ÜE durch den Konzessionär die Umstellschlösser sowie die Profilhalbzylinder durch die Brandschutzdienststelle ausgebaut und eingezogen sowie die im Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel an den Betreiber zurückgegeben.

15 Bauliche und betriebliche Änderungen

Soll eine genehmigte BMA im Rahmen wesentlicher Änderungen, z. B. gemäß DIN 14675, Anhang S, angepasst werden oder werden betriebliche Änderungen herbeigeführt, welche die Funktion der BMA beeinträchtigen, so ist in Abstimmung mit dem Referat 63 der genehmigte Zustand wiederherzustellen.

Darüber hinaus ist die Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vor Ausführung der Planungen herbeizuführen.

16 Kostenersatz

Die angeführten Leistungen werden nach der gültigen „Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen“ in Rechnung gestellt.

17 Ergänzende Bestimmungen

Weitere Anforderungen, bedingt durch Anpassungen der Feuerwehrtaktik oder sich ändernde technische Bedingungen, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

18 Inkrafttreten

Die Anschaltrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen tritt zum heutigen Datum in Kraft. Die bisherige Anschaltrichtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 20.03.2019



Michael Axinger
Leiter der Feuerwehr

Verfasser:

Referat 37- Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Abt. 37/3, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz:
Geschäftszimmer der Brandschutzdienststelle
Tel.: 0209/1704-237 bzw. -238
Fax: 0209/1704-283
E-Mail: 37-vb@gelsenkirchen.de